

vor dem 1. Juni 1969, dem Tage, an dem das Statut in Kraft getreten ist, gewesen. Die VO vom 19. März 1969 hat insoweit keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung, da sich an der Stellung und der Arbeitsweise des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR nichts geändert hat. Das gilt im übertragenen Sinne auch für die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft in den Bezirken und Kreisen. Sie sind als staatliche juristische Personen, die wirtschaftlich selbständig sind und dem Bezirkstag bzw. dem Kreistag unterstehen, auch Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr.

Von Amts wegen war auch zu beachten, ob der Rechtsweg zulässig ist. Soweit die Verklagte zu 1) in Anspruch genommen wird, bestehen gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs keine Zweifel. Der Rechtsweg gegen den Verklagten zu 2) wäre aber unzulässig, wenn er die Schädlingsbekämpfungsaktion im Rahmen staatlich vollziehend-verfügender Tätigkeit ausgeführt hätte. Die Aufgaben des Pflanzenschutzes sind nicht speziell Angelegenheit des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft, sondern die der Pflanzenschutzämter, die durch AO vom 31. März 1960 (GBl. II S. 149) gebildet worden sind. Ein solches Amt ist aber als Besteller der Leistung der Verklagten zu 1) im vorliegenden Falle nicht tätig geworden, obwohl nach der 13. DB zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes — vom 18. Dezember 1961 (GBl. 1962 II S. 6) der Pflanzenschutzdienst ihnen obliegt und sie gem. § 6 Ziff. 16 an der Durchführung avio-chemischer Einsätze mitzuwirken haben.

Der Pflanzenschutz gehört also an sich nicht zu den Aufgaben der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft. Diese sind für die im Erlaß des Staatsrates der DDR über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 159) angegebenen Aufgaben verantwortlich. Die avio-chemischen Einsätze, die der Verklagte zu 2) als Hauptleistungsnehmer bei der Verklagten zu 1) vertraglich bestellt hat, liegen daher nicht im Bereich seiner spezifisch staatlichen Tätigkeit, sondern haben technisch-operativen Charakter. Diese Einsätze dienen auch nicht der Unterhaltung öffentlicher Flächen, sondern sollen den einzelnen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben im Kreis gute Ernteerträge sichern, und zwar auf deren Kosten, denn der Verklagte zu 2) ist Hauptleistungsnehmer. Für Konflikte aus der Durchführung solcher wirtschaftlicher Maßnahmen ist der Rechtsweg zulässig, auch wenn die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft neben wirtschaftlicher Tätigkeit ansonsten staatliche Tätigkeit ausüben.

Die Kläger wollen die Verklagte zu 1) in erster Linie unter dem Gesichtspunkt in Anspruch nehmen, daß sie als Halter von Luftfahrzeugen gem. § 48 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt (LFG) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113) den Schaden zu ersetzen habe, der den Klägern durch den Verlust ihrer Bienen entstanden ist. Damit können die Kläger jedoch nicht durchdringen, denn es ist kein Fall der materiellen Verantwortlichkeit aus § 48 Abs. 2 LFG gegeben. Die Verklagte zu 1) ist zwar Halter von Luftfahrzeugen und hat für Schäden, die beim Betrieb eines Luftfahrzeugs entstehen, Schadenersatz zu leisten, ohne daß sie an dem Schaden ein Verschulden trifft. Es handelt sich dabei um eine objektive Haftung, die an den Betrieb eines Luftfahrzeugs geknüpft ist.

Der auf dieser Art materieller Verantwortlichkeit beruhende Schaden muß aber im ursächlichen Zusammen-

hang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeugs stehen, und es muß sich um eine typische oder auch atypische Gefahr handeln, die der Luftfahrzeugbetrieb als solcher mit sich bringt. Das ist beim Abstäuben bienengefährlicher Chemikalien nicht der Fall, denn es handelt sich um eine von vornherein gewollte Aktion, wie sie im Rahmen des Wirtschaftsflugs üblich ist. Die von einem Luftfahrzeug ansonsten ausgehenden Gefahren spielen bei dem Schaden, den die Kläger erlitten haben, keine Rolle. Pflanzenschutzmittel können auch auf andere Weise als vom Flugzeug aus gestäubt werden und die gleiche schädigende Wirkung für Bienen haben.

Die materielle Verantwortlichkeit des Luftfahrzeughalters uipfaßt den Schadenersatz bei der Beschäftigung von Sachen nur dann, wenn der Schaden durch Ereignisse herbeigeführt wurde, die mit dem Flugzeugbetrieb unmittelbar zusammenhängen, z. B. durch Ablassen von Treibstoff, herabfallende Teile des Luftfahrzeugs, Notlandung und dgl.

Demnach fehlt es also an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betrieb des Luftfahrzeugs, von dem aus das Pflanzenschutzmittel gesprüht wurde, und dem eingetretenen Schaden.

*(Es folgen Ausführungen darüber, daß beide Verklagten aus den Bestimmungen der §§ 823, 831 BGB den Klägern für den eingetretenen Schaden haften.)*

§3 GVG; §7 der VO über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — jetzt: Staatliche Versicherung der DDR — vom IX. August 1966 (GBl. II S. 599).

Für Ansprüche der Staatlichen Versicherung auf Erstattung von Kurkosten durch einen Versicherten, der die Kurdisziplin verletzt hat, ist der Gerichtsweg nicht zulässig. Über derartige Streitigkeiten entscheiden die Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung.

BG Leipzig, Urt. vom 23. Juni 1969 — 5 BCB 18/69.

Der Verklagte ist als mithelfender Ehegatte im Gewerbebetrieb seiner Ehefrau bei der Sozialversicherung der Klägerin — der Staatlichen Versicherung der DDR (Kreisdirektion D.) — versichert. Er hat auf seinen Antrag hin eine Kur erhalten. Auf dem Antragsformular hatte der Verklagte auch einen Passus bestätigt, wonach er sich für den Fall, daß die Kur bewilligt, jedoch ohne zwingende Begründung nicht angetreten oder abgebrochen wird bzw. die Kureinrichtung wegen Verstoßes gegen die Kurdisziplin die vorzeitige Abreise anordnet, verpflichtete, die Kosten der Kur zu erstatten.

Der Verklagte hat die Kur nach neun Tagen abgebrochen und ist ohne Erlaubnis der Ärzte nach Hause gefahren.

Die Klägerin hat vor dem Kreisgericht beantragt, den Verklagten zur Zahlung eines Betrags von 354 M zu verurteilen. Sie hat sich dabei im wesentlichen auf die vom Verklagten unterschriebene Verpflichtung im Kurantrag gestützt.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgebracht, daß er die Kur aus zwingenden Gründen abgebrochen habe. Er sei krank geworden und hätte trotz entsprechender Vorstellungen keine ausreichende medizinische Betreuung erfahren.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Es hat dazu die Auffassung vertreten, daß mit der Unterschrift des Verklagten unter die im Kurantrag gestellten Bedingungen zwischen den Parteien ein entsprechender Vertrag zustande gekommen sei. Ein Ver-